

Bekanntmachung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Antrag der Gemeinde Georgensgmünd auf Erteilung der Bewilligung für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Georgensgmünd VI zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung

Im Jahr 2021 wurde für die Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen III, VI und V der Gemeinde Georgensgmünd ein Wasserrecht von 430.000 m³/Jahr Maximalentnahmemenge ausgesprochen. Zwischenzeitlich wurde der Brunnen VI im Gewinnungsgebiet in unmittelbarer Nähe der bestehenden Brunnen neu errichtet. Dieser soll der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet dienen und in das vorhandene Summenwasserrecht von 430.000 m³ Entnahmemenge pro Jahr eingebunden werden. Für die Entnahme aus dem Brunnen VI wird mit der beantragten Bewilligung der vorzeitige Beginn beantragt.

Die Zutageförderung aus dem Brunnen VI der Gemeinde Georgensgmünd erfüllt den Tatbestand einer Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG und bedarf daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis gem. §§ 8 ff. WHG.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit

Vom 23.06.2022 bis 25.07.2022

bei der Gemeinde Georgensgmünd, Rathaus, Bahnhofstr. 4, 91166 Georgensgmünd, Zimmer 22, Tel. 09172 / 703-32

und im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, Haus B, 2. OG, Zimmer 227, 91154 Roth, Tel. 09171/81-1427,

aus und können dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Aufgrund der Pandemielage bitten wir um rechtzeitige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme.

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind gem. Art. 27 a BayVwVfG auch im Internet unter folgendem Link abrufbar:

www.georgensgmuend.de (<https://www.georgensgmuend.de/index.php?id=448>)

👉 Verwaltung & Politik

👉 Amtliche Bekanntmachungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens 09.08.2022

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Georgensgmünd und beim Landratsamt Roth

Einwendungen

gegen das beantragte Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Die Einwendungen gegen das Vorhaben werden in einer mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) erörtert.

Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt.

Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Georgensgmünd, den 13.06.2022

Angeschlagen am: 15.06.2022

Abgenommen am:


Georg Schiffermüller
2. Bürgermeister

.....
(Datum, Unterschrift)